

DIS - Datenbank - Details

cot

Gericht/Court:	Datum/Date:	Az./Case No:	Rechtskraft/non-appealable:
BrandenbOLG	02.09.99	8 Sch 01/99	✓

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Vollstreckbarerklärung:
- Präklusion, sonstige

Vollstreckungsverfahren: - Erteilung der Vollstreckungsklausel

§§/
Provisions:

§§ 239 ff. ZPO

Leitsätze/
Ruling:

Das Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist durch die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht berührt. Denn zur - gem. § 7 GesO unzulässigen - Zwangsvollstreckung gehören nicht solche Akte, welche, wie die Vollstreckbarerklärung, nur vorbereitende Maßnahmen sind und noch keine Vollstreckungswirkung entfalten.

Nach deutschem Verfahrensrecht bewirkt die Eröffnung des Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht eine Unterbrechung des Schiedsverfahrens.

Summary:

Proceedings for the recognition and enforcement of foreign arbitral awards are not affected by the introduction of bankruptcy proceedings ("Gesamtvollstreckungsverfahren"). Acts such as a declaration of enforceability, which are merely preparatory measures and do not have executionary effect ("Vollstreckungswirkung") do not fall within the prohibition on judicial execution pursuant to Sec. 7 Bankruptcy Act ("Gesamtvollstreckungsordnung").

According to German procedural law, commencement of bankruptcy proceedings does not interrupt arbitral proceedings.

Fundstelle/
Bibl. source:

BB, Beilage 6 zu Heft 31/2001, S. 21

Siehe auch/
Compare:

Volltext/
Full-text:

1. Es wird angeordnet, daß das Urteil des internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine in Kiew (Az.: AC Nr. 235 n/98) vom 26. Oktober 1998 nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist.

2. Dieser Beschluß ist - ohne Sicherheitsleistung - vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien schlossen am 28.1.1998 einen Vertrag. Danach hatte die Gläubigerin gegen Zahlung einer Vergütung von 53.260,00 DM der Schuldnerin 6700 Stumpfen zur Herstellung von Filzhüten zu liefern. Über das Vermögen der Schuldnerin wurde am 1.7.1998 die Gesamtvollstreckung eröffnet. Die Gläubigerin erwirkte nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung am 26.10.1998 eine Entscheidung des internationalen kommerziellen Schiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Ukraine in Kiew, wonach die Schuldnerin an die Gläubigerin einen Betrag von 24.640,13 DM zu zahlen hat.

Die Gläubigerin beantragte mit Schriftsatz vom 28.4.1999, den ausländischen Titel anzuerkennen und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

II.

Der Antrag ist begründet.

Das Verfahren betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist durch die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht berührt. Die Vorschriften der §§ 239 ff. ZPO sind in der Zwangsvollstreckung nicht anwendbar (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 56. Aufl., Übers. § 239, Rn. 5), auch nicht im Vollstreckbarkeitsverfahren (vgl. Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl., Kap. 16, Rn. 41). Insbesondere steht das aus § 7 GesO sich ergebende Verbot der Einzelvollstreckung dem Vollstreckbarkeitsverfahren nicht entgegen. Denn zur Zwangsvollstreckung gehören nicht solche Akte, welche, wie die Vollstreckbarerklärung, nur vorbereitende Maßnahmen sind und noch keine Vollstreckungswirkung entfalten (vgl. OLG Saarbrücken ZfP 1994, 1609, 1610; Kliger/Karsten-Schmidt, Insolvenzgesetze, 17. Aufl., Anm. 2 zu § 14 KO). Die formellen Voraussetzungen für die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Ukrainischen Titel liegen vor. Der Anerkennung stehen keine Versagungsgründe entgegen.

a) Bei dem Titel handelt es sich um einen Schiedsspruch im Sinne des Art. 1 Abs. 2 UN-Übk.

b) Die erforderlichen Urkunden gemäß Art. 4 Abs. 1 UN-Übk liegen vor.

c) Ein Versagungsgrund liegt nicht vor. Der auf Anerkennung des ausländischen Titels gerichtete Antrag kann nur aus einem der in Art. 5 UN-Übk angeführten Gründe abgelehnt werden.

Die Schuldnerin hat sich auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht eingelassen, sie hat einen Vertreter zur mündlichen Verhandlung entsandt.

aa) Verstöße gegen den materiellen ordre public (Art. 5 Abs. 2 lit. b. UN-Übk) sind nicht gegeben.

Nach der Entscheidung BGHZ 123, 268, 270 liegt eine Unvereinbarkeit mit dem deutschen materiellen ordre public nicht schon dann vor, wenn der deutsche Richter - hätte er zu entscheiden gehabt - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre; maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem so starken Widerspruch steht, daß es nach inländischer Vorstellung untragbar erscheint.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zu beanstanden.

bb) Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public läßt sich nicht feststellen. Ein Versagungsgrund ist nur dann gegeben, wenn die ausländische Entscheidung aufgrund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, daß es nicht als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (vgl. Kropholler, Europäisches Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., Rn. 9 zu Art. 27; BGH NJW 1990, 2201, 2203).

Nach deutschem Verfahrensrecht bewirkt die Eröffnung des Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht eine Unterbrechung des Schiedsverfahrens (vgl. RGZ 82, 24, 25; BGH KTS 1965, 245, 247; Schwab/Walter, a.a.O., Kap. 16, Rn. 41). Infolgedessen ist es ohne Bedeutung, daß der Schiedsspruch erging, obwohl zuvor die Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Schuldner eröffnet worden war.

III.
Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wird nicht zugelassen, weil die dafür aufgestellten Voraussetzungen nicht gegeben sind (§§ 1065 Abs. 1, 546 Abs. 1 ZPO).



WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG